

Benutzungsordnung für den öffentlichen Kindergarten in Dettingen/Iller

Für die Betreuung von Kindern im öffentlichen Kindergarten in Dettingen an der Iller sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und die dazu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung und die folgende Benutzungsordnung, die der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Iller am 26. August 2009 beschlossen hat, maßgebend:

§ 1

Träger des Kindergartens

Träger des Kindergartens ist die Bürgerliche Gemeinde und die Katholische Kirchengemeinde Dettingen/Iller.

§ 2

Aufgabe der Einrichtung

Der Kindergarten wird nach dem christlichen Leitbild betrieben.

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kindertagesstätte.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten so weit wie möglich Rücksicht.

Die Einrichtung wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 7).

§ 3

Aufnahme eines Kindes

(1) In die Kindertagesstätte können Kinder, die in der Gemeinde wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze

vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf keiner neuen Vereinbarung des/der Personenberechtigten mit dem Träger der Kindertagesstätte.

(2) Kinder, die noch nicht drei Jahre alt sind, deren Betreuung die Betreuung der anderen Kinder unverhältnismäßig beeinträchtigen, können von der Kindergartenleiterin nach vorheriger Besprechung und Ankündigung mit einem Personensorgeberechtigten des Kindes vom Besuch des Kindergartens vorerst zurückgestellt werden.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte oder eine bestimmte Gruppe besteht nicht. Der Träger regelt die Vergabe der Kindergartenplätze mit Rücksicht auf die Gruppengröße und einer gleichmäßigen Auslastung aller Kindergartengruppen. Wünsche der Eltern können im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden. Fehlt es an Plätzen, werden Kinder von Alleinerziehenden und Berufstätigen, soweit möglich, bevorzugt behandelt.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen in ihrer Entwicklung begleitet. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

(5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, damit sichergestellt ist, dass gegen die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte keine medizinischen Bedenken bestehen. Als ärztliche Untersuchung gilt auch eine Vorsorgeuntersuchung, die mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesen werden muss. Diese Untersuchung darf nicht länger als 3 Monate vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen, es sei denn, das Kind wechselt von einer anderen Kindertagesstätte nach Dettingen an der Iller und legt die Bescheinigung von dort vor.

(6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach der Unterzeichnung des ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldebogens, der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, einer Einverständniserklärung zu Ausflügen außerhalb des Geländes der Kindertagesstätte, dem Vorliegen der Abbuchungsermächtigung für das Kindergartenbenutzungsentgelt und nach schriftlicher Zusage durch die jeweilige Kindergartenleiterin.

(7) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, die von der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) empfohlenen Impfungen vornehmen zu lassen.

(8) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Kindergarten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit sie bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar sind.

§ 4

Abmeldung des Kindes/ Kündigung

(1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Kindertagesstätte zu übergeben.

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und die bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, ist keine schriftliche Abmeldung erforderlich.

(3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich insbesondere kündigen,

1. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
2. wenn die Sorgeberechtigten die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
3. wenn das zu entrichtende Benutzungsentgelt für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde,
4. wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden konnte.

§ 5

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Schulsummerferien. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem ersten Tag, der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien, sofern die Sommerferienbetreuung nicht genutzt wird.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Bei Aufnahme des Kindes müssen sich die Personenberechtigten verbindlich für eines der angebotenen Betreuungszeitenmodelle entscheiden. Gibt es Veränderungen in der Familie, die ein anderes als das gewählte Modell erfordern, so kann in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte frühestens zu Beginn des Folgemonats in ein anderes Modell gewechselt werden, sofern in der gewünschten Betreuungsform Plätze vorhanden sind. Die angebotenen Zeitmodelle werden in der jeweils aktuellen Fassung als Anlage 1 Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

(5) „Die Kinder sind von den Personenberechtigten oder den von ihnen beauftragten Personen rechtzeitig zu Beginn der ausgewählten Betreuungszeit in das Kindergartengebäude zu bringen. Zum Ablauf der Betreuungszeit sind die Kinder wieder rechtzeitig im Kindergartengebäude abzuholen. Um eine gute pädagogische Arbeit zu ermöglichen, sind die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr ins Kindergartengebäude zu bringen. Für die Buskinder aus den Teilorten gelten Sonderregelungen. Kinder, deren Personensorgeberechtigte, sich mehrfach nicht an die Bring- und Abholzeiten halten, können für eine angemessene Zeit vom Besuch des Kindergartens zurückgestellt werden. Personensorgeberechtigte kann für den zusätzlichen Betreuungsaufwand auch ein zusätzliches Betreuungsgeld in Rechnung gestellt werden.“

§ 6

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(1) Die Ferienzeiten werden jeweils in Anlehnung an das Schuljahr festgesetzt und spätestens bis Juli des Vorjahres bekannt gegeben.

(2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon schnellstmöglich unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der

Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7

Benutzungsentgelt

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) erhoben.

(2) Das Benutzungsentgelt ist für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Abrechnungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da das Benutzungsentgelt eine Beteiligung der Personenberechtigten an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist das Entgelt für 12 Monate zu entrichten und daher auch für die Ferienzeit und für Zeiten, in denen die Tagesstätte aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu bezahlen. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dem das Kind abgemeldet wurde. Für Schulanfänger ist der Ferienmonat August nicht zu bezahlen, sofern die Sommerferienbetreuung des Kindergartens nicht genutzt wird.

(3) Schuldner des Benutzungsentgeltes sind die Personenberechtigten des angemeldeten Kindes, sowie derjenige, der es zum Besuch in der Kindertagesstätte anmeldet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Benutzungsentgelte werden in ihrer jeweils aktuellsten Fassung als Anlage 2 Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

(5) Eine Änderung der Benutzungsentgelte bleibt vorbehalten

(6) Das Benutzungsentgelt ist in der jeweiligen Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Es ist jeweils im Voraus am 1. eines jeden Monats fällig.

(7) Die vom Gemeinderat festgelegten Benutzungsentgelte werden durch die Gemeinde im Bankeinzugsverfahren erhoben. Die zugehörigen Einzugsermächtigungen sind bei Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zu erteilen.

§ 8

Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches gesetzlich gegen Unfall versichert

1. auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
2. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
3. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte eintreten, müssen der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich gemeldet werden. Mündliche Meldungen sind am nächsten Werktag schriftlich zu wiederholen.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, der Sorgeberechtigten bzw. von Personen, die das Kind bringen oder abholen, wird keine Haftung übernommen.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. der Wiederaufnahme des Kindes in der Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Kopflausbefall darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder mit einem ärztlichen Attest besuchen.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu informieren. Die Information erfolgt durch Übergabe eines Merkblattes bei Unterzeichnung des Aufnahmevertrages.

(3) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Leitung der Kindertagesstätte die Bescheinigung eines Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder einer Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

(4) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist ein Besuch der Kindertagesstätte durch das Kind nicht möglich.

(5) Das Personal der Kindertagesstätte ist unaufgefordert unverzüglich über festgestellte oder vermutete ansteckende Erkrankungen sowie über festgestellte und vermutete Krankheitssymptome ansteckender Krankheiten des Kindes bzw. von Personen, die mit dem Kind in Kontakt standen oder stehen (z.B. Familie, Geschwister), zu informieren.

(6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, vom Kindergartenpersonal nur nach vorheriger, gesonderter schriftlicher Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten, dem Kinderarzt, der Leitung der Kindertagesstätte und der Gruppenleitung verabreicht. In dieser Vereinbarung haben die Sorgeberechtigten den Träger der Kindertagesstätte sowie die Mitarbeiter/innen der Tagesstätte soweit gesetzlich möglich für alle Schäden von jeglicher Haftung frei zu stellen, die im Zusammenhang mit der vereinbarten Medikamentenabgabe stehen.

§ 10

Aufsicht

(1) Während den Betreuungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Erzieher und/oder Betreuungskräfte von den Sorgeberechtigten oder einer anderen Person in der Einrichtung bzw. bei den sog. Buskindern aus den Teilorten an der Bushaltestelle „Dettingen-Mitte“. Sie endet durch persönliche Übernahme des Kindes durch einen Sorgeberechtigten bzw. eine zur Abholung des Kindes schriftlich berechtigte Person bzw. mit dem Verlassen der Kindertagesstätte. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personenberechtigten oder deren Vertretern.

(4) Für die Kinder, die in Abstimmung mit der Kindergartenleitung aus den Teilorten als sogenannte Buskinder angemeldet sind, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Abholung an der vereinbarten Bushaltestelle durch die Erzieher und/oder Betreuungskräfte täglich zur gleichen Zeit. Die Aufsichtspflicht endet wiederum an dieser Bushaltestelle nachdem das Kind in den Bus eingestiegen ist.

(5) Die Personenberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte entscheiden, welche Begleitpersonen das Kind vom Kindergarten abholen dürfen bzw. ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Hat ein Sorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Kindertagesstätte.

(6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) von Kindern und Sorgeberechtigten sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

§ 11

Elternbeirat

Die Sorgeberechtigten werden durch einen Elternbeirat vertreten, dessen Mitglieder jährlich zu Beginn des neuen Kindergartenjahres von den Eltern der Kindergartenkinder gewählt werden.

Der Elternbeirat hat die Aufgabe die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte, Elternhaus und Träger zu fördern.

Der Elternbeirat trifft sich mit dem Kindergarten- und Schulbeirat des Gemeinderates je Kindergarten-Halbjahr einmal. Der Träger lädt dazu rechtzeitig ein.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 1.09.2009 in Kraft.

Für die Bürgerliche Gemeinde
Dettingen an der Iller



Ruf

Ruf, Bürgermeister

Für die Katholische Kirchengemeinde
Dettingen an der Iller



P. Braun

Pfarrer Braun

Anlagen zur Benutzungsordnung:

Betreuungsangebote - Zeitmodelle Kindergartenjahr 2009/2010

Angebot 1

Mo – Do	08:00 – 11:45 Uhr	(Abholzeit 11:45 – 12:00 Uhr)
	13:30 – 16:00 Uhr	(Abholzeit 15:45 – 16:00 Uhr)
Fr	08:00 – 11:45 Uhr	(Abholzeit 11:45 – 12:00 Uhr)

Angebot 2 (Flexi-Kinder)

Mo – Fr	07:00 – 13:00 Uhr	(Abholzeit 11:45 – 13:00 Uhr)
Mo – Do	14:00 – 16:00 Uhr	(Abholzeit 15:45 – 16:00 Uhr)

Angebot 3 (Ganztagesbetreuung)

Mo – Do	07:00 – 16:00 Uhr	(Abholzeit 14:00 – 16:00 Uhr)
Fr	07:00 – 13:00 Uhr	(Abholzeit 12:30 – 13:00 Uhr)

Angebot 4 (Verlängerter Nachmittag)

Mo – Fr	07:00 – 13:00 Uhr	(Abholzeit 11:45 – 13:00 Uhr)
---------	-------------------	-------------------------------

Angebot 5 (Halbtagesgruppe)

Mo – Fr	(08:00 – 12:00 Uhr)	(Abholzeit 11:45 – 12:00 Uhr)
---------	---------------------	-------------------------------

Ferienverkürzung

Die Wochen können einzeln, jedoch nicht tageweise gebucht werden.

- Herbstferien 1 Woche (5 Tage)
- Fasnetsferien 1 Woche (5 Tage)
- Osterferien 2 Wochen (8 Tage)
- Pfingstferien 1 Woche (5 Tage)
- Sommerferien letzte 3 Wochen (15 Tage)

Benutzungsentgelte Kindergartenjahr 2009/2010

Angebot 1

1. Kind	65,00 €/Monat
2. Kind	55,00 €/Monat

Angebot 2 (Flexi-Kinder)

1. Kind	82,50 €/Monat
2. Kind	70,00 €/Monat

Angebot 3 (Ganztagesbetreuung)

1. Kind	65,00 €/Monat Grundbetrag + 20,00 €/Monat/Nachmittag
2. Kind	55,00 €/Monat Grundbetrag * 20,00 €/Monat/Nachmittag

Angebot 4 (Verlängerter Vormittag)

1. Kind 65,00 €/Monat

2. Kind 55,00 €/Monat

Angebot 5 (Halbtagesgruppe)

1. Kind 50,00 €/Monat

2. Kind 45,00 €/Monat

Bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch von 3 Kindern einer Familie wird für das 3. Kind kein Benutzungsentgelt erhoben.

Für Kinder unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 20,00 € in der Halbtagesgruppe und 30,00 € im Ganztageskindergarten erhoben.

Mittagessenspauschale 1,50 €/Essen.

Ferienverkürzung

Die Wochen können einzeln, jedoch nicht tageweise gebucht werden.

- Herbstferien 1 Woche (5 Tage) 17,50 €
- Fasnetsferien 1 Woche (5 Tage) 17,50 €
- Osterferien 2 Wochen (8 Tage) 28,00 €
1 Woche = 4 Tage = 14,00 €
- Pfingstferien 1 Woche (5 Tage) 17,50 €
- Sommerferien letzte 3 Wochen (15 Tage) 52,50 €
1 Woche = 5 Tage = 17,50 €